

§. 37.

Befestigung der
Zollstraßen, Anmel-
dungsstellen, Zoll-
ämter und Aufsicht-
stellen.

Eine öffentliche Bekanntmachung wird die angeordneten Zollstraßen bezeichnen, und an-
geben, auf welchen derselben, und wo die Anmeldeposten, Haupt-Zollämter und Neben-
zollämter I. Klasse (§. 38.), so wie die Aufsichtstellen an der Binnenslinie errichtet worden sind.

§. 38.

Zollämter.

Die Zollämter sind entweder Haupt-Zollämter, oder Neben-Zollämter I. oder 2. Klasse.
Bei den Haupt-Zollämtern ist jede Zollentrichtung und jede durch diese Ordnung vor-
geschriebene Abfertigung ohne Einschränkung, sowohl bei der Ein- als bei der Aus- und Durch-
fuhr zulässig. Neben-Zollämter: I. Klasse werden an denjenigen Straßen errichtet, auf wel-
chen zwar ein Handelsverkehr mit dem Auslande statt findet, dieser jedoch nicht von solchem
Umfange ist, um die Errichtung eines Haupt-Zollamtes erforderlich zu machen. Neben-Zoll-
ämter I. Klasse werden an denjenigen Straßen errichtet, auf welchen zwar ein Handelsver-
kehr mit dem Auslande statt findet, dieser jedoch nicht von solchem Umfange ist, um die
Errichtung eines Haupt-Zollamtes erforderlich zu machen. Neben-Zollämter II. Klasse wer-
den für den kleinen Grenzverkehr da errichtet, wo örtliche Verhältnisse solches erheischen.

Mit Rücksicht auf die hiernach den Neben-Zollämtern beizulegende Wirksamkeit werden
ihre Erhebungsbefugnisse im Tarife näher bestimmt werden.

Innerhalb dieser Befugnisse können Neben-Zollämter I. Klasse Waaren, welche mit Ver-
rührung des Auslandes aus einem Theile des Vereinsgebietes in den andern versendet wer-
den, beim Aus- und Wiedereingange abfertigen. Zur Ertheilung und Erledigung von Be-
gleitcheinen sind sie ohne ausdrückliche Genehmigung der obersten Finanzbehörde nicht ermächtigt.

§. 39.

Anmeldeposten.

Mit dem Anmeldeposten werden, zum Zwecke der Abfertigung von Reisenden und
des sonstigen kleinen Verkehrs, in der Regel Neben-Zollämter II. Klasse verbunden. Auf
besonders lebhaften und mit einem Haupt-Zollamte besetzten Zollstraßen kann der Anmelde-
posten auch in einem Neben-Zollamte I. Klasse bestehen.

§. 40.

Legitimationsstellen
Expeditiionsstellen.

Expeditiionsstellen zur Ausfertigung von Legitimations-Scheinen sollen nach dem örtlichen
Bedürfnisse da errichtet werden, wo es an Zollämtern oder andern geeigneten Dienststellen
fehlt, um die Waaren, welche innerhalb des Grenzbezirkes versendet werden, oder aus dem
Binnenlande in denselben eingehen, mit dem vorgeschriebenen Transportausweise zu versehen.
Zu Gelderhebungen sind sie nicht befugt.